

## 1) Parteien

### SERVICEVERTRAG

[MARKE]

zwischen

[Firma des Generalimporteurs]      nachfolgend IMPORTEUR  
Musterweg17  
8000 Zürich  
Schweiz

und

[Firma des Händlers]      nachfolgend SERVICEPARTNER  
Mustergasse 6  
3000 Bern  
Schweiz

Der IMPORTEUR und der SERVICEPARTNER werden nachstehend gemeinsam als die "Parteien" respektive je einzeln als die "Partei" bezeichnet.

Die Parteien vereinbaren hiermit was folgt:

## 2) Präambel

Der IMPORTEUR betreibt ein qualitativ selektives Werkstattnetz und wählt den SERVICEPARTNER nach Massgabe der folgenden Bedingungen als seinen offiziellen Servicepartner mit der Verantwortung für die Instandstellung und Wartung der KRAFTFAHRZEUGE und den Verkauf von ORIGINALERSATZTEILEN und ZUBEHÖR im VERTRAGSGEBIET aus.

Um das Ziel einer hohen Kundenzufriedenheit sicherzustellen, bedarf es einer partnerschaftlichen und zielorientierten Zusammenarbeit zwischen dem IMPORTEUR und den Mitgliedern des Vertriebs- und Werkstattnetzes.

Grundlage für diesen VERTRAG sind die Bekanntmachung über die wettbewerbsrechtliche Behandlung von vertikalen Abreden im Kraftfahrzeughandel gemäss Beschluss der Wettbewerbskommission vom 21. Oktober 2002 (Kfz-Bekanntmachung), die Erläuterungen der Wettbewerbskommission zur Bekanntmachung über die wettbewerbsrechtliche Behandlung von vertikalen Abreden im Kraftfahrzeughandel vom 21. Oktober 2010 (Kfz-Erläuterungen), die Bekanntmachung über die wettbewerbsrechtliche Behandlung vertikaler Abreden der Wettbewerbskommission vom 28. Juni 2010 (Vertikalbekanntmachung) sowie die entsprechende Praxis der zuständigen Behörden und Gerichte.

### 3) Definitionen

Die in diesem VERTRAG in Grossbuchstaben geschriebenen Begriffe haben die folgende Bedeutung:

**ZUGELASSENER HÄNDLER:** Ein Unternehmen, das die vom IMPORTEUR festgelegten HÄNDLER-STANDARDS für den Vertrieb der VERTRAGSPRODUKTE erfüllt und vom IMPORTEUR zum Vertrieb von KRAFTFAHRZEUGEN und ZUBEHÖR im SELEKTIVEN VERTRIEBSSYSTEM des IMPORTEURS zugelassen worden ist.

**ZUGELASSENER SERVICEPARTNER:** Ein Unternehmen, das die vom IMPORTEUR festgelegten SERVICE-STANDARDS für den Wartung und Instandstellung von KRAFTFAHRZEUGEN und den Vertrieb von ORIGINALERSATZTEILEN erfüllt und vom IMPORTEUR zur Instandstellung und Wartung von KRAFTFAHRZEUGEN sowie zum Vertrieb von ORIGINALERSATZTEILEN und ZUBEHÖR im selektiven Vertriebssystem des IMPORTEURS zugelassen worden ist.

**EWR:** Europäischer Wirtschaftsraum bestehend aus den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, und der EFTA-Mitgliedsstaaten (Norwegen, Island und Liechtenstein).

**GEISTIGES EIGENTUM:** Dazu gehören alle Patente, Gebrauchsmodele, MARKEN, Geschäftsnamen, Urheberrechte (einschliesslich aller Anmeldungen hierauf) sowie Know-How, die zumindest einen Teil des VERTRAGSGEBIETS betreffen.

**HÄNDLER-STANDARDS:** Die qualitativen Standards, die für alle ZUGELASSENEN HÄNDLER in Bezug auf sämtliche Verkaufsstandorte während der gesamten Vertragslaufzeit verbindlich sind und anhand derer der IMPORTEUR sein SELEKTIVES VERTRIEBSNETZ organisiert.

**HERSTELLER:** Der Hersteller der KRAFTFAHRZEUGE und Inhaber der entsprechenden Handelsmarken.

**MARKEN:** Die in Anhang [...] aufgelisteten eingetragenen oder angemeldeten Waren- und Dienstleistungskennzeichen, deren Inhaber der HERSTELLER oder der IMPORTEUR ist.

**KRAFTFAHRZEUGE:** Alle laufenden Typen und Serien von neuen, unbenutzten und nicht zugelassenen Personenwagen der Marke, die vom HERSTELLER, dem IMPORTEUR oder anderen vom HERSTELLER eingesetzten Vertriebspartnern in der Schweiz oder im EWR geliefert werden.

**ORIGINALERSATZTEILE:** Alle fabrikneuen vom HERSTELLER oder dessen Zulieferern für die Produktion der KRAFTFAHRZEUGE selber produzierten Ersatzteile für die KRAFTFAHRZEUGE.

**SELEKTIVES VERTRIEBSSYSTEM:** Vertriebssystem, in welchem der Importeur qualitative Merkmale für die Auswahl der ZUGELASSENEN HÄNDLER und ZUGELASSENEN SERVICEPARTNER verwendet, durch die deren Zahl mittelbar begrenzt wird.

**SERVICE-STANDARDS:** Die qualitativen Standards, die für alle ZUGELASSENEN SERVICEPARTNER in Bezug auf sämtliche SERVICESTANDORTE während der gesamten Vertragslaufzeit verbindlich sind und anhand derer der IMPORTEUR sein SELEKTIVES VERTRIEBSNETZ organisiert.

**SERVICESTANDORTE:** Alle in Anhang [...] abschliessend aufgezählten Geschäftsbetriebe des SERVICEPARTNERS für die Wartung und Instandstellung von KRAFTFAHRZEUGEN sowie Werbe-, Ausstellungs-, Verkaufs- und Auslieferungszwecke in Bezug auf die VERTRAGSPRODUKTE.

**VERKAUFSPERIODE:** Die VERKAUFSPERIODE ist das jeweilige Kalenderjahr, gegebenenfalls der nach Vertragsbeginn oder bis zur Vertragsbeendigung noch verbleibende Teil des Kalenderjahrs.

**VERTRAG:** Dieser Vertrag sowie sämtliche in Ziff. [...] dieses Vertrages erwähnten Anlagen, die einen integralen und verbindlichen Bestandteil dieses Vertrages bilden.

**VERTRAGSGEBIET:** Vom IMPORTEUR festgelegtes Gebiet, welches der SERVICEPARTNER nach Massgabe dieses Vertrages aktiv bewirtschaftet.

**VERTRAGSPRODUKTE:** Die in Anhang [...] aufgeführten, vom IMPORTEUR hergestellten und mit der MARKE versehenen fabrikneuen ORIGINALERSATZTEILE sowie ZUBEHÖR in den für die Schweiz und Liechtenstein bestimmten Versionen.

**WERBEMATERIAL:** Alle Werbevorrichtungen und Werbemittel, welche vom LIEFERATEN zur Verfügung gestellt werden, inklusive und nicht abschliessend Broschüren, Newsletter oder Flugblätter.

**ZUBEHÖR:** Zubehörteile und weitere Ausstattungsgegenstände, die für den Betrieb, die Reparatur oder die Wartung von KRAFTFAHRZEUGEN nicht notwendig sind, und die ursprünglich vom IMPORTEUR oder einer anderen Vertriebsgesellschaft in der Schweiz oder im EWR geliefert werden.

#### **4) Vertragsgegenstand**

1. Der VERTRAG regelt die Rechte und Pflichten des SERVICEPARTNERS sowie des IMPORTEUR mit Bezug auf die Wartung und Instandstellung von KRAFTFAHRZEUGEN sowie den Verkauf der VERTRAGSPRODUKTE und den Kundendienst.

2. Unter der Voraussetzung der Erfüllung der SERVICE-STANDARDS gemäss Anhang [...] wird der SERVICEPARTNER vom IMPORTEUR als dessen offizieller Servicepartner berechtigt und verpflichtet

- i. Leistungen im Bereich der Instandstellung und Wartung von KRAFTFAHRZEUGEN zu erbringen; und
- ii. die VERTRAGSPRODUKTE zu verkaufen; und
- iii. sich an den SERVICESTANDORTEN als ZUGELASSENER SERVICEPARTNER zu bezeichnen und das GEISTIGE EIGENTUM zu verwenden.

3. Die Voraussetzung der Erfüllung der SERVICE-STANDARDS durch den SERVICEPARTNER gilt, auch wenn im Folgenden nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen werden sollte. Ergänzend dazu gelten die in den Anhängen enthaltenen Richtlinien des IMPORTEUR in ihrer jeweils aktuellen Fassung, welche verbindliche Bestandteile dieses Vertrages sind.

4. Der IMPORTEUR verpflichtet sich im Gegenzug dazu, den SERVICEPARTNER in der Erfüllung des VERTRAGES zu unterstützen und zu beraten, die Verwendung des GEISTIGEN EIGENTUMS, insbesondere der MARKEN, zu erlauben, WERBEMATERIAL zur Verfügung zu stellen den SERVICEPARTNER mit den VERTRAGSPRODUKTEN zwecks Weiterverkaufes zu beliefern und die sämtliche Arbeiten im Bereich der Wartung und Instandstellung von KRAFTFAHRZEUGEN benötigten Informationen und Spezialgeräte zugänglich zu machen.

5. Der Verkauf von KRAFTFAHRZEUGEN bildet allenfalls Gegenstand eines separaten Händlervertrages mit dem IMPORTEUR.

## **5) Stellung des Vertragspartners**

1. Mit Abschluss dieses VERTRAGES wird der SERVICEPARTNER als ZUGELASSENER SERVICEPARTNER bestimmt und als nicht-exklusiver, offizieller Servicepartner des IMPORTEUR im VERTRAGSGEBIET zur Ausübung der in diesem VERTRAG definierten Geschäftstätigkeit im Rahmen des SELEKTIVEN VERTRIEBSNETZES des IMPORTEUR zugelassen.
2. Der SERVICEPARTNER tritt gegenüber seinen Kunden als selbstständiges Unternehmen im eigenen Namen und für eigene Rechnung auf. Er ist nicht befugt, den IMPORTEUR rechtsgeschäftlich zu vertreten.

## **6) Vertragsgebiet, Servicestandorte und Verkaufsbeschränkung**

### **a) Vertragsgebiet**

VERTRAGSGEBIET ist die Schweiz und der Europäische Wirtschaftsraum (EWR) einschliesslich der EFTA-Staaten.

### **b) Servicestandorte**

Die SERVICESTANDORTE, an denen der SERVICEPARTNER im VERTRAGSGEBIET zur Ausübung seiner Geschäftstätigkeit nach diesem VERTRAG berechtigt ist, sind in Anhang [...] aufgeführt. Der SERVICEPARTNER verpflichtet sich dazu, den IMPORTEUR über die Einrichtung zusätzlicher SERVICESTANDORTE, einschliesslich Verkaufs- und Auslieferungsstellen für ORIGINALERSATZTEILE, spätestens 3 Monate vor der Inbetriebnahme schriftlich zu informieren, damit dem IMPORTEUR und dem SERVICEPARTNER ausreichend Zeit bleibt, die Erfüllung der SERVICE-STANDARDS an den neuen SERVICESTANDORTEN sicherzustellen.

### **c) Verkaufsbeschränkung**

1. Der SERVICEPARTNER ist nicht berechtigt,
  - i. die VERTRAGSPRODUKTE ausserhalb des VERTRAGSGEBIETS aktiv zu bewerben und aktiv an Kunden ausserhalb des VERTRAGSGEBIETES zu verkaufen, wobei dem SERVICEPARTNER das Erfüllen unaufgeforderter Aufträge und Bestellungen von Kunden ausserhalb des VERTRAGSGEBIETES ("passiver Verkauf") jederzeit frei steht.
  - ii. VERTRAGSPRODUKTE an Abnehmer zu verkaufen, von welchen der SERVICE-PARTNER aufgrund der Umstände annehmen muss, dass diese die VERTRAGSPRODUKTE direkt oder indirekt zum Wiederverkauf ausserhalb der Schweiz oder des EWR exportieren oder zu exportieren versuchen.
  - iii. VERTRAGSPRODUKTE an nicht zum SELEKTIVEN VERTRIEBSYSTEM zugelassene unabhängige Händler und Werkstätten zu verkaufen.
2. Die vorgenannten Einschränkungen gelten nicht, soweit ORIGINALERSATZTEILE an unabhängige Werkstätten verkauft werden, welche diese Teile ausschliesslich für die Wartung von Kraftfahrzeugen selbst verwenden.

## **7) Wartung und Instandstellung und Handel mit Originalersatzteilen**

### **a) Wartung und Instandstellung**

1. Der SERVICEPARTNER wird die Durchführung von Arbeiten im Bereich der Wartung und Instandstellung im Sinne eines hochwertigen, an der vollen Kundenzufriedenheit orientierten, umfassenden Kundendienstes für KRAFTFAHRZEUGE entsprechend der SERVICE-STANDARDS des IMPORTEURS sicherstellen, unabhängig davon, wo die betreffenden KRAFTFAHRZEUGE ursprünglich gekauft wurden.
2. Der SERVICEPARTNER verpflichtet sich,
  - i. Wartungs- und Instandstellungsarbeiten im Rahmen von Garantie- und Kulanzarbeiten sowie Arbeiten im Rahmen von Rückrufaktionen und unentgeltlichen Kundendiensten an KRAFTFAHRZEUGEN vornehmen; und
  - ii. bei Wartungs- und Instandstellungsarbeiten im Rahmen von Kulanz- und Garantiarbeiten sowie Rückrufaktionen und unentgeltlichem Kundendienst ORIGINALERSATZTEILE in Kundenfahrzeuge einbauen und diese an die Kunden zu veräussern.

### **b) Originalersatzteile**

1. Der SERVICEPARTNER verpflichtet sich zur Lagerung der ORIGINALERSATZTEILE gemäss den Vorgaben des IMPORTEURS für die ordnungsgemässe Lagerung von ORIGINALERSATZTEILEN. Der Umfang der Lagerhaltung richtet sich nach Ziff. [...] des VERTRAGES.
2. Der SERVICEPARTNER anerkennt, dass Kunden von KRAFTFAHRZEUGEN erwarten dürfen, dass die verkauften oder in KRAFTFAHRZEUGE eingebauten Ersatzteile ORIGINALERSATZTEILE sind. Er anerkennt, dass die Qualität der verkauften oder in KRAFTFAHRZEUGE eingebauten Ersatzteile die Leistung, die Sicherheit, die Haltbarkeit und das Image von KRAFTFAHRZEUGEN prägen und sich auch auf die Kundenzufriedenheit, das Image der MARKE und den Ruf des IMPORTEUR und des SERVICEPARTNERS auswirken.

### **c) Qualitativ gleichwertige Ersatzteile**

1. Der SERVICEPARTNER wird keine Ersatzteile, die von Dritten auf den Markt gebracht werden, als ORIGINALERSATZTEILE bezeichnen. Soweit der SERVICEPARTNER für die Instandstellung und Wartung von KRAFTFAHRZEUGEN Ersatzteile verwendet, die nicht ORIGINALERSATZTEILE sind, wird er den Kunden vor Durchführung der Arbeiten in allgemeiner Form darüber informieren.
2. Bei Verwendung von Ersatzteilen, die keine ORIGINALERSATZTEILE sind, wird der SERVICEPARTNER dem IMPORTEUR auf Verlangen geeignete Informationen überlassen, die belegen, dass diese Teile von gleichwertiger Qualität sind. Bei Gebrauchtteilen ist die Qualität entsprechender gebrauchter ORIGINALERSATZTEILE massgeblich.
3. Der SERVICEPARTNER wird auf der Kundenrechnung die Herkunft von Ersatzteilen nach den Kategorien "Originalersatzteile" und "Gleichwertige Ersatzteile" ausweisen.

### **d) Ersatzteile bei Garantiarbeiten, Rückrufaktionen und Kundendienst**

Für Garantiarbeiten, einschliesslich Kulanzarbeiten, kostenlosem Service, Nacharbeiten und Rückrufaktionen an KRAFTFAHRZEUGEN wird der SERVICEPARTNER ausschliesslich ORIGINALER-

SATZTEILE verwenden, die er direkt vom IMPORTEUR, einem anderen ZUGELASSENEN SERVICEPARTNER oder einer anderen vom IMPORTEUR dazu schriftlich bestimmten Bezugsquelle bezogen hat. Dies gilt auch für die Korrektur von Transportschäden.

## **8) Leistungsziele und Umfang der Lagerhaltung**

1. Zu Beginn einer jeden VERKAUFSPERIODE einigen sich der SERVICEPARTNER und der IMPORTEUR unter Berücksichtigung der prognostizierten Gesamtmarktentwicklung in einer Zielvereinbarung gemäss Anhang [...] über die in der jeweils laufenden VERKAUFSPERIODE durch den SERVICEPARTNER zu erfüllenden Leistungsziele.

2. In der Zielvereinbarung ist festzulegen:

- i. Den mit Dienstleistungen im Bereich Wartung und Instandstellung von KRAFTFAHRZEUGEN zu erzielenden Umsatz;
- ii. Nach Produktkategorien aufgeschlüsselt die Mindestanzahl an ORIGINALERSATZTEILEN, die der SERVICEPARTNER in der VERKAUFSPERIODE verkaufen soll (einschliesslich Verwendung im Rahmen der Wartung und Instandstellung).
- iii. Nach Produktkategorien aufgeschlüsselt die Mindestanzahl an ORIGINALERSATZTEILEN, die der SERVICEPARTNER in der VERKAUFSPERIODE zwecks Verkaufes (einschliesslich Verwendung im Rahmen der Wartung und Instandstellung) an Lager halten soll.
- iv. Nach Produktkategorien aufgeschlüsselt die Mindestanzahl an ZUBEHÖR, die der SERVICEPARTNER in der VERKAUFSPERIODE verkaufen soll.
- v. Nach Produktkategorien aufgeschlüsselt die Mindestanzahl an ZUBEHÖR, die der SERVICEPARTNER in der VERKAUFSPERIODE zwecks Verkaufes an Lager halten soll.

3. Die Zielvereinbarung kann von den Parteien nicht einseitig abgeändert werden. Bei Bedarf können sich der SERVICEPARTNER und der IMPORTEUR im Verlauf einer VERKAUFSPERIODE aber unter Berücksichtigung der Entwicklung des Gesamtmarktes für Leistungen im Bereich der Wartung und Instandstellung sowie für die VERTRAGSPRODUKTE im VERTRAGSGEBIET gemeinsam über eine Anpassung der Verkaufsziele verständigen.

4. Unabhängig von der Zielvereinbarung wird der SERVICEPARTNER stets ein seinem Geschäftsvolumen entsprechendes Lager mit VERTRAGSPRODUKTEN zwecks Verkaufes sowie Wartung und Instandstellung in je Produktkategorie ausreichender Anzahl unterhalten, um dem Bedarf der Kunden bestmöglich entsprechen zu können.

5. Werden sich die Parteien über die Festlegung der Leistungsziele nach dieser Ziffer nicht einig, so gilt Ziff. [...] dieses VERTRAGES.

## **9) Vorbehalt der Direktlieferung**

1. Zur Wahrung der sich bietenden Marktchancen behält sich der IMPORTEUR vor, Direktgeschäfte abzuschliessen und die in Anhang [...] bezeichneten Privatpersonen, Unternehmen und Behörden im Vertragsgebiet mit VERTRAGSPRODUKTEN direkt zu beliefern bzw. beliefern zu lassen.

2. Der IMPORTEUR behält sich vor, den SERVICEPARTNER in die Abwicklung solcher Direktgeschäfte mit einzubeziehen, insbesondere als Auslieferungsstelle. Der SERVICEPARTNER verpflichtet sich, bei der Abwicklung von Direktgeschäften mit dem IMPORTEUR zusammenzuarbeiten. Der SERVICEPARTNER erhält für seine Leistung bei der Abwicklung von Direktgeschäften eine angemessene Vergütung.

## **10) Bestellung, Lieferung und Zahlungsbedingungen**

Soweit nachstehend nicht anders geregelt unterstehen die Bestellung und Lieferung der VERTRAGSPRODUKTE sowie die Zahlungsbedingungen den jeweils aktuellen Liefer- und Zahlungsbedingungen des IMPORTEURS gemäss Anhang [...].

### **a) Verbindlichkeit von Bestellungen und Mindestbestellmenge**

1. Die vom SERVICEPARTNER dem IMPORTEUR eingereichten Bestellungen sind für den SERVICEPARTNER verbindlich. Die vom IMPORTEUR gegenüber dem SERVICEPARTNER bestätigten Bestellungen sind für den IMPORTEUR verbindlich.

2. Der SERVICEPARTNER ist verpflichtet, in einer VERKAUFSPERIODE mindestens 30% des in der entsprechenden Zielvereinbarung vorgesehenen ZUBEHÖRS vom IMPORTEUR zu beziehen

3. Der SERVICEPARTNER ist frei in der Wahl seines Zulieferers für die ORIGINALERSATZTEILE oder qualitativ gleichwertige Ersatzteile und für das über die Mindestbezugsverpflichtung gemäss Abs. 2 zu beziehende ZUBEHÖR.

4. Im Übrigen richtet sich die Abwicklung der Bestellungen nach den Vorgaben der jeweils aktuellen Liefer- und Zahlungsbedingungen des IMPORTEUR gemäss Anhang [...].

### **b) Lieferung und Gefahrübergang**

1. Die vom SERVICEPARTNER bestellten VERTRAGSPRODUKTE werden vom IMPORTEUR nach Massgabe seiner Produktions- und Lieferfähigkeit geliefert. Ausdrückliche anderweitige Vereinbarung zwischen dem SERVICEPARTNER und dem IMPORTEUR im Einzelfall ist der Liefer- und Erfüllungsort der in der Bestellung angegebene SERVICESTANDORT des SERVICEPARTNERS.

2. Die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung geht mit Ablieferung der VERTRAGSPRODUKTE am SERVICESTANDORT oder anderweitig vereinbarten Liefer- und Erfüllungsort auf den SERVICEPARTNER über.

3. Im Fall von Produktions- und Lieferengpässen wird der IMPORTEUR den SERVICEPARTNER unter Gleichbehandlung gegenüber anderen ZUGELASSENEN SERVICEPARTNERN nach Massgabe des Datums des Eingangs der Bestellungen sukzessive beliefern. Verzögert sich eine Lieferung um mehr als sechs Monate, so steht es sowohl dem IMPORTEUR als auch dem SERVICEPARTNER frei, vom Kauf zurückzutreten.

4. Im Weiteren richtet sich die Lieferung der VERTRAGSPRODUKTE nach den Vorgaben der jeweils aktuellen Liefer- und Zahlungsbedingungen des IMPORTEURS gemäss Anhang [...].

## **11) Eigentumsvorbehalt für Originalersatzteile**

1. Die vom IMPORTEUR gelieferten ORIGINALERSATZTEILE verbleiben in dessen Eigentum, bis der SERVICEPARTNER den Kaufpreis beim IMPORTEUR eingehend vollständig bezahlt und allfällige Nebenansprüche aus dem Kaufvertrag erfüllt hat.

2. Der SERVICEPARTNER erklärt sein Einverständnis, dass der IMPORTEUR die gelieferten ORIGINALERSATZTEILE im Eigentumsvorbehaltsregister am Geschäftssitz des SERVICEPARTNERS eintragen lassen kann. Der SERVICEPARTNER verpflichtet sich dazu, den IMPORTEUR bei der Eintragung des Eigentumsvorbehalts zu unterstützen und auf erste Aufforderung des IMPORTEUR sämtliche für die Eintragung erforderlichen Handlungen vorzunehmen.
3. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ist die Weiterveräußerung, Verpfändung oder Sicherungsübertragung an Dritte wie auch die Verwendung der betreffenden ORIGINALERSATZTEILE in der Wartung und Instandstellung nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung des IMPORTEUR zulässig.
4. Der SERVICEPARTNER verpflichtet sich, die betreffenden ORIGINALERSATZTEILE während der Dauer des Eigentumsvorbehalts im Einklang mit den entsprechenden SERVICE-STANDARDS zu lagern, in ordnungsgemäsem Zustand zu erhalten und im Sinne von Ziff. [...] des VERTRAGES angemessen zu versichern, insbesondere gegen Elementarschäden, unbeabsichtigte oder mutwillige Zerstörung.
5. Im Fall der Weiterveräußerung oder Verwendung von ORIGINALERSATZTEILEN in der Wartung und Instandstellung während der Dauer des Eigentumsvorbehalts verpflichtet sich der SERVICEPARTNER, auf erstes Verlangen des IMPORTEURS diesem oder einem vom IMPORTEUR bezeichneten Dritten sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung abzutreten. Der SERVICEPARTNER wird dem IMPORTEUR im Falle der Abtretung sämtliche zur Einziehung der abgetretenen Forderung erforderlichen Informationen umgehend mitteilen.

## **12) Preise**

### **a) Vergütung von Garantie- und Kulanzarbeiten**

Die Vergütung des SERVICEPARTNERS für Garantierarbeiten, einschliesslich Kulanzarbeiten, kostenlosem Service, Nacharbeiten und Rückrufaktionen an KRAFTFAHRZEUGEN durch den IMPORTEUR richtet sich nach den Garantie- und Kulanzrichtlinien in Anhang [...] dieses VERTRAGES.

### **b) Einstandspreise für Vertragsprodukte**

1. Der Einstandspreis für die VERTRAGSPRODUKTE entspricht den am Versandtag gültigen Preisen für die VERTRAGSPRODUKTE gemäss der Preisliste in Anhang [...].
2. Der IMPORTEUR stellt dem SERVICEPARTNER neue für den Bezug von VERTRAGSPRODUKTEN beim IMPORTEUR durch ZUGELASSENE SERVICEPARTNER gültige Preislisten gemäss Anhang [...] spätestens [Anzahl] Wochen vor deren Inkrafttreten zu.
3. Der IMPORTEUR kann dem SERVICEPARTNER unverbindliche Endverkaufspreise für den Verkauf von VERTRAGSPRODUKTEN an Endverbraucher empfehlen.
4. Allfällige Zusatzkosten für Transport, Versicherung sowie gesetzliche Gebühren und Abgaben fallen im Namen des SERVICEPARTNERS beim IMPORTEUR an und werden dem SERVICEPARTNER in Rechnung gestellt gemäss den in Anhang [...] festgelegten Beträgen. Bei Lieferung unverzollter Ware sind die von den Zollbehörden erhobenen Abgaben und die damit in Zusammenhang stehenden Kosten vom SERVICEPARTNER zu übernehmen.

### **c) Endkundenpreise**

1. Der SERVICEPARTNER ist in der Gestaltung der Endkundenpreise für die VERTRAGSPRODUKTE sowie der Festlegung der Preise für Instandstellungs- und Wartungsarbeiten für KRAFTFAHRZEUGE, soweit diese Arbeiten ausserhalb des für Kunden kostenlosen Garantie- und Kulanzbereiches erbracht werden, frei.
2. Der SERVICEPARTNER ist insbesondere nicht an allfällige unverbindlich empfohlene Endverkaufspreise des IMPORTEUR gebunden.

## **13) Geschäftsbetrieb des Servicepartners**

### **a) Personal**

1. Der SERVICEPARTNER wird mit Blick auf die zeitnahe und effiziente Erledigung von Kundenaufträgen und allfälligen Rückrufaktionen des IMPORTEURS eine dem Geschäftsvolumen angemessene, ausreichende Anzahl qualifizierter technischer und kaufmännischer Mitarbeiter auf eigene Kosten beschäftigen.
2. Der SERVICEPARTNER verpflichtet sich, für eine angemessene betriebsinterne sowie externe Weiterbildung und Zertifizierung seiner Mitarbeiter zu sorgen. Der SERVICEPARTNER verpflichtet sich sodann, seine Mitarbeiter an die vom IMPORTEUR vorgegebenen Schulungen zu entsenden.

### **b) Geschäftsräume**

1. Der SERVICEPARTNER verpflichtet sich, die Geschäftsräume sämtlicher SERVICESTANDORTE so einzurichten und zu unterhalten, dass sie in Grösse, Ausstattung, Einrichtung sowie im äusseren Erscheinungsbild in technischer und kaufmännischer Hinsicht den in den SERVICE-STANDARDS und ergänzenden Richtlinien des IMPORTEURS festgelegten Erfordernissen entsprechen und den gesetzlichen Vorgaben betreffend Umwelt- und Lärmschutz genügen.
2. Der SERVICEPARTNER verpflichtet sich, dem IMPORTEUR zwecks Kontrolle der Einhaltung der SERVICE-STANDARDS, Richtlinien und gesetzlichen Vorgaben jederzeit Zugang zu den Geschäftsräumen an den SERVICESTANDORTEN zu gewähren.
3. Der IMPORTEUR oder von diesem Beauftragte stehen zur Verfügung, um den SERVICEPARTNER bei der Planung und Einrichtung der Geschäftsräume an den SERVICESTANDORTEN zu beraten und dabei Vorschläge für die Planung von Anlagen und für die Anordnung, Anbringung und Unterhaltung von Kennzeichen und anderen markenspezifischen Hinweisen zu unterbreiten.

### **c) Versicherung**

1. Der SERVICEPARTNER verpflichtet sich, bei einer angesehenen und kreditwürdigen Versicherungsgesellschaft die üblichen Versicherungen zur Abdeckung von sich aus diesem VERTRAG ergebenden Risiken abzuschliessen und bis zur Vertragsbeendigung aufrechtzuerhalten. Die Versicherung ist mit einer der Betriebsgrösse angemessenen Deckungssumme abzuschliessen.
2. Der SERVICEPARTNER wird dem IMPORTEUR auf erste Anfrage eine Kopie sämtlicher Versicherungspolizen zur Verfügung stellen

## **14) Informationen und Berichterstattung**

### **a) Allgemeines**

1. Der SERVICEPARTNER verpflichtet sich, dem IMPORTEUR gemäss den nachfolgenden Bestimmungen periodisch oder auf Verlangen Informationen vorzulegen und Bericht zu erstatten.
2. Die Vertraulichkeit der vom SERVICEPARTNER vorgelegten Informationen ist nach Massgabe von Ziff. [...] dieses VERTRAGES gewährleistet.

### **b) Kundeninformationen**

1. Der SERVICEPARTNER verpflichtet sich, die vom IMPORTEUR geforderten Informationen über Empfänger von Wartungs- und Instandstellungsdienstleistungen sowie tatsächliche und potentiell interessierte Käufer von ORIGINALERSATZTEILEN zu sammeln, aufzuzeichnen und regelmässig zu aktualisieren.
2. Der SERVICEPARTNER verpflichtet sich unter Einhaltung des Erfordernisses des Datenschutzes zur Mitarbeit und zum aktiven Austausch von Kundendaten im Rahmen von Programmen und Aktionen des IMPORTEURS betreffend Kundenbeziehungspflege (CRM), Verkaufsförderungs-massnahmen, Marktstudien, Endkundenübersichten und Auswertungen über die Kundenzufriedenheit.

### **c) Marktinformationen**

Der IMPORTEUR kann vom SERVICEPARTNER die Übermittlung eines Businessplans und weiterer Informationen verlangen, die der SERVICEPARTNER mit Bezug auf die Marktbedingungen im VERTRAGSGEBIET besitzt. Dies schliesst mitunter Informationen über die Nachfrage nach fabrikneuen Originalersatzteilen, Wartungs- und Instandstellungsdienstleistungen und Zubehör sowie allgemein zugängliche Preisinformationen über Originalersatzteile und Zubehör mit ein. Sodann kann der IMPORTEUR bei Bedarf spezifische Marktinformationen vom SERVICEPARTNER verlangen, die der IMPORTEUR für die Planung und das Management seines SELEKTIVEN VERTRIEBSYSTEMS benötigt.

### **d) Finanzinformationen**

1. Der SERVICEPARTNER verpflichtet sich, periodisch über seine Finanz- und Ertrags-situation Bericht zu erstatten. Zur Berichterstattung des SERVICEPARTNERS gehört insbesondere die Teilnahme am Servicepartnervertriebsvergleich des IMPORTEURS. Die dafür erforderlichen Daten stellt der SERVICEPARTNER über eine vom IMPORTEUR definierte Schnittstelle zur Verfügung. Die Ergebnisse dieses Vertriebsvergleiches stellt IMPORTEUR dem SERVICEPARTNER zur Verfügung.
2. Der SERVICEPARTNER verpflichtet sich, spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres dem IMPORTEUR die revidierte Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung inkl. Anhang) einzureichen. Im Falle einer Betriebsaufspaltung ist auf Nachfrage des IMPORTEURS neben der Jahresrechnung der Betriebs- bzw. Vertriebsgesellschaft die Jahresrechnung der Vermögensgesellschaft einzureichen, soweit diese für die Beurteilung der auf die Leistungen unter diesem VERTRAG entfallenden Geschäfte von Bedeutung ist.
3. Diese Verpflichtung zur Berichterstattung über Finanzinformationen gilt nur, solange dieser VERTRAG in ungekündigtem Verhältnis steht.

#### **e) Kontrollrechte des Importeurs**

1. Der SERVICEPARTNER verpflichtet sich, dem IMPORTEUR auf Verlangen über alle diesen VERTRAG betreffenden geschäftlichen Verhältnisse Auskunft zu erteilen; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Kontrollen betreffend das Einhalten der SERVICE-STANDARDS ("Audits") gemäss Anhang [...].
2. Sofern hinreichende Anhaltspunkte für eine Verletzung von in diesem VERTRAG begründeten Pflichten bestehen, ist IMPORTEUR ist berechtigt, nach angemessener Vorankündigung, die Geschäftsräume des SERVICEPARTNERS an den SERVICESTANDORTEN, soweit sie der Geschäftstätigkeit nach diesem Vertrag dienen, während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten und elektronisch gespeicherte oder in Papierform vorhandene Geschäftsdaten, Konti und Belege Einsicht zu nehmen und auf eigene Kosten Kopien anzufertigen.
3. Dieses Auskunfts- und Einsichtsrecht gilt über die Dauer dieses VERTRAGES hinaus, soweit nachvertragliche Rechte und Pflichten aus diesem VERTRAG bestehen.

#### **f) EDV-Systeme**

1. Der SERVICEPARTNER nutzt zur effizienten Zusammenarbeit mit dem IMPORTEUR EDV-Systeme (Hardware), welche den Spezifikationen und Schnittstellendefinitionen des IMPORTEURS in Anhang [...] entsprechen müssen.
2. Der SERVICEPARTNER verpflichtet sich, die notwendigen technischen und betrieblichen Voraussetzungen für den Betrieb der EDV-Systeme zu schaffen. Der SERVICEPARTNER wird die EDV-Systeme und die verwendete Software dem aktuellen Stand der Technik entsprechend warten und aktualisieren.
3. Der IMPORTEUR kann dem SERVICEPARTNER markenspezifische Software zur Geschäftsabwicklung (z.B. in den Bereichen CRM, Bestellwesen oder Abwicklung von Garantiefällen) zur Verfügung stellen. Der SERVICEPARTNER verpflichtet sich, die vom IMPORTEUR zur Verfügung gestellte Software gemäss den Vorgaben des IMPORTEURS einzusetzen.

### **15) Geistiges Eigentum**

#### **a) Inhaberschaft**

1. Der IMPORTEUR oder der HERSTELLER sind die alleinigen Inhaber der in Anhang [...] erwähnten MARKEN.
2. Der SERVICEPARTNER wird weder unmittelbar noch mittelbar die Eintragung von MARKEN für sich oder einen Dritten veranlassen.

#### **b) Benutzung**

1. Der Importeur räumt dem SERVICEPARTNER das nicht ausschliessliche Recht ein, im Rahmen dieses VERTRAGES die MARKEN zu benutzen, insbesondere um als ZUGELASSENER SERVICEPARTNER am Markt aufzutreten. Dieses Recht beschränkt sich auf die im Anhang [...] bezeichneten SERVICESTANDORTE.
2. Der SERVICEPARTNER ist berechtigt und verpflichtet, die MARKEN und weitere Betriebskennzeichen gemäss Anhang [...] an seine Betriebsanlagen und auf seinem Geschäftspapier in der genehmigten Form gemäss den entsprechenden Richtlinien des IMPORTEURS in Anhang [...] anzubringen.

3. Der SERVICEPARTNER wird die MARKEN gemäss den Richtlinien des IMPORTEURS in Anhang [...] benutzen. Der SERVICEPARTNER wird weder unmittelbar noch mittelbar Markenzeichen, Geschäftsbezeichnungen, Dienstleistungsmarken oder Internet-Domains benutzen, die für MARKEN gehalten oder mit MARKEN verwechselt werden oder die Öffentlichkeit irreführen können.
4. Der SERVICEPARTNER darf MARKEN ohne vorherige schriftliche Zustimmung des IMPORTEURS nicht als Teil seiner Geschäftsbezeichnung benutzen.
5. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des IMPORTEURS darf der SERVICEPARTNER MARKEN und andere auf oder im Zusammenhang mit KRAFTFAHRZEUGEN, ORIGINALERSATZTEILEN oder ZUBEHÖR verwendete Zeichen weder entfernen noch ändern, noch darf er MARKEN oder andere Zeichen hinzufügen.
6. Der SERVICEPARTNER wird sich nach besten Kräften bemühen, das GEISTIGE EIGENTUM des IMPORTEURS zu schützen. Insbesondere wird der SERVICEPARTNER jede von ihm wahrgenommene unerlaubte Nutzung von MARKEN durch Dritte unverzüglich dem IMPORTEUR zur Kenntnis bringen und beim Schutz der MARKEN jegliche Form der Unterstützung leisten, die der IMPORTEUR billigerweise fordert.

#### **c) Internetauftritt**

Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die Internetauftritte und Internet-Domains des SERVICEPARTNERS.

### **16) Verkaufsförderung und Marketing**

1. Der SERVICEPARTNER wird das Marktpotenzial für die Wartung und Instandstellung von KRAFTFAHRZEUGEN sowie den Verkauf der VERTRAGSPRODUKTE in seinem VERTRAGSGEBIET voll ausschöpfen und für eine wirkungsvolle, aktive und in ihren Grundsätzen mit dem IMPORTEUR abgestimmten Absatzförderung sorgen.
2. Der IMPORTEUR wird dem SERVICEPARTNER in regelmässigen Abständen und angemessenen Mengen WERBEMATERIAL zur Verfügung stellen; die Preise für das WERBEMATERIAL werden vom IMPORTEUR vorher in Übereinstimmung mit den in Anhang [...] vereinbarten Grundsätzen zu Referenzwerten (i.d.R. Selbstkosten) festgelegt. Der SERVICEPARTNER wird vom WERBEMATERIAL aktiv Gebrauch machen.
3. Der SERVICEPARTNER und der IMPORTEUR vereinbaren im Rahmen der Vereinbarungen der Jahresziele gemäss Ziff. [...] dieses Vertrages jährliche Werbebudgets, die der SERVICEPARTNER für Werbung einsetzt. Die Werbebudgets sind auf die Jahresziele abzustimmen und dahingehend an die Jahresziele gekoppelt, dass eine nachträgliche Anpassung der Jahresziele in Anwendung von Ziff. [...] dieses VERTRAGES die automatische Anpassung der Werbebudgets im Verhältnis der Anpassung der Jahresziele zur Folge hat.
4. Der SERVICEPARTNER verpflichtet sich, an nationalen und regionalen Verkaufs- und Marketingaktionen des IMPORTEURS unter angemessener Kostenbeteiligung teilzunehmen.

### **17) Mehrmarkenservice**

1. Der SERVICEPARTNER wird dem IMPORTEUR die Aufnahme der Wartung und Instandstellung, Ausstellung, der Bewerbung oder des Vertriebs von Kraftfahrzeugen, Originalersatzteilen oder Zubehör einer konkurrierenden Marke unter Wahrung einer Frist von 3 Monaten im Voraus

schriftlich mitteilen, um dem IMPORTEUR die Gelegenheit einzuräumen, die Erfüllung der SERVICE-STANDARDS durch den SERVICEPARTNER mit Blick auf die Aufnahme der Geschäftstätigkeit für die konkurrierende Marke zu überprüfen.

2. Der SERVICEPARTNER wird ORIGINALERSATZTEILE und ZUBEHÖR in klar separierten, exklusiv der Marke des IMPORTEURS gewidmeten Bereichen seiner Ausstellungsräumlichkeiten ausstellen, bewerben und vertreiben.

3. Zu jeder Zeit hat der SERVICEPARTNER sicherzustellen, dass die Ausstellung von konkurrierenden Kraftfahrzeugen, Originalersatzteilen, Zubehör und allfälligen weiteren markenspezifischen Artikeln sowie die Durchführung von Wartungs- und Instandstellungsarbeiten für konkurrierende Marken so erfolgen, dass keinerlei Verwechslung zwischen der MARKE und konkurrierenden Marken entstehen kann.

4. Ohne vorherige schriftliche Bestätigung des IMPORTEURS, dass die SERVICE-STANDARDS weiterhin erfüllt werden, dürfen keine Anpassungen oder Änderungen an den existierenden Geschäftsräumen im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit für andere Marken vorgenommen werden.

## **18) Gewährleistung, Garantie und Kundendienst**

### **a) Allgemeines**

Der SERVICEPARTNER stellt für die VERTRAGSPRODUKTE sicher, dass die Gewährleistungsverpflichtungen erfüllt und unentgeltlicher Kundendienst, Rückrufaktionen und Arbeiten im Rahmen der Mobilitätsgarantie des IMPORTEURS durchgeführt werden, unabhängig vom Ort ihres Verkaufes.

### **b) Gewährleistung**

1. Der IMPORTEUR übernimmt für die VERTRAGSPRODUKTE entsprechend ihrer Gewährleistungsbedingungen der jeweils gültigen Fassung die Gewähr für die Mangelfreiheit in Werkstoff und Werkarbeit. Der SERVICEPARTNER ist verpflichtet, gegenüber seinen Kunden mindestens die Gewährleistungsbedingungen des IMPORTEURS in der jeweils gültigen Fassung zum Bestandteil der Kaufverträge über VERTRAGSPRODUKTE zu machen.

2. Der SERVICEPARTNER wird den IMPORTEUR über jeden Gewährleistungsfall, der zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung führen kann oder geführt hat, unverzüglich unterrichten.

3. Der SERVICEPARTNER ist verpflichtet, Gewährleistungsansprüche, die bei ihm gestellt werden, nach den Richtlinien des IMPORTEURS zu behandeln und abzuwickeln.

### **c) Garantie**

1. Der IMPORTEUR übernimmt gegenüber dem Kunden Garantien für die VERTRAGSPRODUKTE, wenn und soweit diese in schriftlichen Garantieerklärungen zuhanden des Kunden bezeichnet sind. Alle anderen Garantien als die in den Garantieerklärungen enthaltenen schliesst der IMPORTEUR ausdrücklich aus.

2. Soweit sich aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften nichts anderes ergibt, beschränkt sich die Haftung des IMPORTEUR auf die Reparatur oder den Austausch der VERTRAGSPRODUKTE.

#### **d) Rückruf- und Kundendienstaktionen**

1. Der SERVICEPARTNER verpflichtet sich, an Kundendienstaktionen (Rückruf-, Vorauslieferungsaktionen und Kundendienstmassnahmen) in dem vom IMPORTEUR geforderten Umfang teilzunehmen.
2. Bei untervertraglicher Weitergabe wird der SERVICEPARTNER diese Verpflichtung vertraglich auf den entsprechenden ZUGELASSENEN SERVICEPARTNER überwälzen.

### **19) Inkrafttreten, Vertragsdauer und Beendigung**

#### **a) Inkrafttreten und Vertragsdauer**

Dieser Vertrag tritt am [Datum] in Kraft. Er wird auf unbestimmte Laufzeit geschlossen und kann nach Massgabe der folgenden Bestimmungen gekündigt werden.

#### **b) Ordentliche Kündigung**

1. Der SERVICEPARTNER oder der IMPORTEUR können den VERTRAG unter Beachtung einer Kündigungsfrist von [Anzahl] Jahren per Ende jedes Monats kündigen, erstmals per Ende des Monats [Monat] des Jahres [Jahr].
2. Die Kündigung hat per Einschreiben an die in der Bezeichnung der Vertragsparteien dieses VERTRAGES genannte Adresse der jeweils anderen Partei zu erfolgen. Die Kündigung wird mit Datum des Zugangs der schriftlichen Mitteilung wirksam.
3. Das Recht des IMPORTEURS, den VERTRAG nach Massgabe des schweizerischen Obligationenrechts zu kündigen, wird hierdurch nicht eingeschränkt.

#### **c) Fristlose Kündigung**

1. Dieser VERTRAG kann aus wichtigem Grund durch schriftliche Mitteilung fristlos gekündigt werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere und nicht abschliessend:
  - i. Der SERVICEPARTNER erfüllt trotz schriftlicher Abmahnung unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Nachbesserung die SERVICE-STANDARDS oder eine andere wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht;
  - ii. Ein Insolvenzverfahren wird über eine Vertragspartei beantragt oder eröffnet oder die Zahlungsunfähigkeit oder Lieferunfähigkeit einer Vertragspartei ist anderweitig offensichtlich;
  - iii. Nach angemessener Fristsetzung durch den IMPORTEUR besteht fortgesetzter Zahlungsverzug gegenüber dem IMPORTEUR;
  - iv. Der SERVICEPARTNER reicht vorsätzlich nicht bestehende Ansprüche auf Gewährleistungsreparaturen oder andere nicht bestehender Ansprüche auf Gutschriften, Nachlässe oder Zahlungen durch den IMPORTEUR ein;
  - v. Der SERVICEPARTNER übermittelt dem IMPORTEUR oder einem Endkunden in betrügerischer Absicht falsche Dokumenten oder Informationen übermittelt;
  - vi. Der SERVICEPARTNER weigert sich unberechtigterweise trotz Abmahnung, Aufzeichnungen oder andere Informationen nach diesem VERTRAG zur Verfügung zu stellen, oder dem IMPORTEUR die Durchführung einer Prüfung der Bücher und Unterlagen des SERVICEPARTNERS nach Massgabe von Anhang [...] zu gestatten.

2. Eine Abmahnung ist nicht erforderlich, wenn nach Art und Umfang und den Umständen der Vertragsverletzung nicht erwartet werden kann, dass der SERVICEPARTNER durch eine solche Abmahnung zu vertragstreuem Verhalten veranlasst werden kann.

## **20) Folgen der Vertragsauflösung**

### **a) Abwicklung der Vertragsauflösung**

Soweit nachstehend nicht anders geregelt ergeben sich die Rechte und Pflichten des SERVICEPARTNERS sowie des IMPORTEURS nach Vertragsbeendigung aus Anhang [...].

### **b) Geschäfte nach Vertragsbeendigung**

1. Der IMPORTEUR verpflichtet sich, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses
  - i. noch nicht ausgeführte, vom SERVICEPARTNER aber noch vor Beendigung des VERTRAGES mit Kunden vereinbarte und dem IMPORTEUR regulär angemeldete Garantie- und Kulanzarbeiten, einschliesslich kostenlosem Service, zu erlauben und unter erfüllten Voraussetzungen gemäss den Vorgaben des VERTRAGES und den Garantie- und Kulanzrichtlinien in Anhang [...] dem SERVICEPARTNER zu vergüten; und
  - ii. noch nicht erfüllte, vom SERVICEPARTNER aber noch vor Beendigung des VERTRAGES getätigte Bestellungen von VERTRAGSPRODUKTEN zu erfüllen, damit der SERVICEPARTNER die vor Vertragsbeendigung getätigten regulären Kundenbestellungen sowie vereinbarte Servicearbeiten erfüllen kann.
2. Der SERVICEPARTNER verpflichtet sich, dem IMPORTEUR unaufgefordert innerhalb von 5 Tagen ab Datum der Vertragsbeendigung eine Aufstellung sämtlicher noch nicht ausgeführter Garantie- und Kulanzarbeiten sowie der noch nicht erfüllten regulären Kundenbestellungen zu übergeben.
3. Nimmt der IMPORTEUR nach Vertragsbeendigung neue Anmeldungen für Garantie- und Kulanzarbeiten oder neue Bestellungen des SERVICEPARTNERS an, gelten hierfür die Bedingungen dieses VERTRAGES.

### **c) Unterlassung der Verwendung von geistigem Eigentum**

1. Der SERVICEPARTNER ist gehalten, jede Art der Verwendung des GEISTIGEN EIGENTUMS unverzüglich einzustellen. Hiervon ausgenommen ist einzig die Verwendung im Zusammenhang mit der Abwicklung von Geschäften nach Vertragsbeendigung im Sinne von Abschnitt b) vorstehend.
2. Der Rückbau und die allfällige Rückgabe von Identitätsmerkmalen (etwa mit Kennzeichen versehene Pylonen, Fassaden- und Gebäudeteile) sowie die Rückgabe von zur Verfügung gestellten Gegenständen, Unterlagen und Materialien, insbesondere aller spezifischen Ausrüstungen, technischer Literatur und Werbemittel durch den SERVICEPARTNER erfolgt nach Massgabe von Anhang [...].

#### **d) Rücknahme verkaufsfähiger Vertragsprodukte**

1. Im Falle der kostenpflichtigen Rücknahme verkaufsfähiger VERTRAGSPRODUKTE durch den IMPORTEUR nach Massgabe von Anhang [...] entspricht der Rückkaufspreis der im Lager des SERVICEPARTNERS befindlichen VERTRAGSPRODUKTE dem Nettoeinkaufspreis des SERVICEPARTNERS abzüglich aller ihm gewährten Vergünstigungen (z.B. Abnahmeprämien) und infolge Wertminderung zu tätigen Abschreibungen.
2. Die Rücknahmepflicht des IMPORTEURS und das Rückverkaufsrecht des SERVICEPARTNERS nach Massgabe von Anhang [...] bestehen dann nicht, wenn und soweit der SERVICEPARTNER aufgrund eines sich anschliessenden Folgevertrages mit dem IMPORTEUR (z.B. einem Verkaufsvertrag) in der Lage ist, VERTRAGSPRODUKTE weiter zu verwenden oder zu verwenden.

### **21) Übrige Bestimmungen**

#### **a) Übertragbarkeit**

1. Der IMPORTEUR und der SERVICEPARTNER können sämtliche Rechte und Pflichten, die sich aus diesem VERTRAG ergeben, einzeln oder in ihrer Gesamtheit auf konzernmässig verbundene Unternehmen übertragen. Die Parteien verpflichten sich, die Übertragung der jeweils anderen Partei mit angemessener Frist im Voraus mitzuteilen.
2. Der SERVICEPARTNER kann sämtliche Rechte und Pflichten, die sich aus diesem VERTRAG ergeben, in ihrer Gesamtheit auf einen anderen ZUGELASSENEN SERVICEPARTNER innerhalb des VERTRAGSGEBIETS übertragen. Der SERVICEPARTNER verpflichtet sich, dem IMPORTEUR eine solche Übertragung spätestens einen Monat im Voraus schriftlich mitzuteilen. Im Übrigen bedarf die Abtretung oder Übertragung von Rechten und Pflichten durch den SERVICEPARTNER auf Dritte der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des IMPORTEURS, die dieser nur aus wichtigem Grund verweigern darf.
3. Der IMPORTEUR kann Zahlungsansprüche, die sich aus diesem VERTRAG ergeben, an einen Finanz- oder Factoring-Dienstleister abtreten. Der IMPORTEUR verpflichtet sich, die Abtretung dem SERVICEPARTNER spätestens einen Monat im Voraus schriftlich anzuzeigen.

#### **b) Salvatorische Klausel**

1. Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses VERTRAGES lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses VERTRAGES unberührt.
2. Wenn eine Bestimmung dieses VERTRAGES durch Rechtsänderung unwirksam wird oder wenn in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren auf die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses VERTRAGES erkannt wird, werden der SERVICEPARTNER und der IMPORTEUR die unwirksame Bestimmung nach Treu und Glauben durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die den mit der unwirksamen Bestimmung und dem Vertrag als Ganzes verfolgten Zweck so weit wie möglich verwirklicht.

#### **c) Form des Vertrages**

Vereinbarungen über die Änderungen oder Ergänzungen dieses VERTRAGES sind nur verbindlich, wenn sie durch den SERVICEPARTNER und den IMPORTEUR in schriftlicher Form geschlossen werden

#### **d) Verhältnis zu vorangehenden Vereinbarungen und Verträgen**

Der vorliegende VERTRAG und dessen Anhänge enthalten sämtliche Vereinbarungen zwischen dem SERVICEPARTNER und dem IMPORTEUR zu den im VERTRAG geregelten Bereichen und ersetzen alle früheren mündlichen oder schriftlichen Abmachungen zu den im VERTRAG geregelten Bereichen. Dies gilt insbesondere für einen allfälligen früheren Vertrag über die Wartung und Instandstellung von KRAFTFAHRZEUGEN und den Verkauf von ORIGINALERSATZTEILEN und ZUBEHÖR, sofern ein solcher zwischen den Parteien bestanden hat

#### **e) Vertraulichkeit**

1. Der SERVICEPARTNER und der IMPORTEUR verpflichten sich, sämtliche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie alle vertraulichen Informationen, welche sie vor und während der Dauer dieses Vertragsverhältnisses von der jeweils anderen Partei erlangen, geheim zu halten.
2. Der IMPORTEUR verpflichtet sich insbesondere, sämtliche im Rahmen von Ziff. [...] dieses Vertrages ("Informationen und Berichterstattung") erhaltenen Informationen des SERVICEPARTNERS geheim zu halten.
3. Keine Verletzung der Bestimmungen dieser Ziffer liegt vor, wenn die offen gelegten Informationen ohne vorangehenden Bruch dieser Verpflichtung bereits öffentlich bekannt geworden sind, die Offenlegung an einen zur Geheimhaltung ebenfalls verpflichteten Berater einer Partei erfolgt oder wenn eine Offenlegung aus rechtlichen Gründen geboten ist.
4. Die Pflichten zur Geheimhaltung nach den Bestimmungen dieser Ziffer bestehen nach Vertragsende fort

### **22) Anhänge**

1. Dieser Vertrag enthält folgende Anhänge:

**Anhang 1:** [...]

**Anhang 2:** [...]

**Anhang 3:** [...]

**Anhang 4:** [...]

2. Die vorgenannten Anhänge bilden einen integrierenden und verbindlichen Bestandteil dieses VERTRAGES. Mit der Unterzeichnung dieses VERTRAGES bestätigt der SERVICEPARTNER, sämtliche erwähnten Anhänge erhalten, gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben.

### **23) Streitbeilegung, Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

#### **a) Einvernehmliche Streitbeilegung**

1. Allfällige Meinungsverschiedenheiten zwischen dem SERVICEPARTNER und dem IMPORTEUR mit Bezug auf die Erfüllung dieses VERTRAGES, insbesondere die Erfüllung von Verkaufszielen oder die Vorgaben für die Wartung und Instandstellung von Kraftfahrzeugen konkurrierender Marken, werden die Parteien vor dem Anrufen staatlicher Behörden einem gemeinsam bestellten Komitee zur Schlichtung unterbreiten.

2. Bei Uneinigkeiten über die Festlegung der Jahresziele wird das Schlichtungskomitee bei der Entscheidungsfindung insbesondere die vom SERVICEPARTNER in früheren Zeiträumen erzielten Umsätze sowie frühere Zielvereinbarungen für das VERTRAGSGEBIET berücksichtigen.
3. Die Kosten eines solchen Schlichtungsverfahrens werden zu gleichen Teilen vom IMPORTEUR und dem SERVICEPARTNER getragen.

**b) Anwendbares Recht**

Dieser VERTRAG untersteht Schweizer Recht. Die Anwendung des Kollisionsrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 („Wiener Kaufrecht“) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Für die Auslegung ist einzig der Gesetzeswortlaut in Deutsch massgebend.

**c) Gerichtsstand**

Für sämtliche Streitigkeiten, die aus diesem VERTRAG entstehen können, vereinbaren die Parteien als Gerichtsstand das Handelsgericht [Kanton], Schweiz. Jede Vertragspartei hat darüber hinaus das Recht, ein Gericht anzurufen, das für den Sitz der jeweils anderen Vertragspartei sachlich und örtlich zuständig ist.